

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Geltendorf (Friedhofssatzung – FS)

Satzung in der Fassung vom	18. Dezember 2017
Gemeinderatsbeschluss vom	07. Dezember 2017
Bekanntmachung am	21. Dezember 2017
Satzung ausgelegt von	21. Dezember 2017 bis 01. Februar 2018

<u>1. Änderung:</u>	
Gemeinderatsbeschluss vom	05. September 2019, in Kraft zum 01.10.2019
<u>2. Änderung:</u>	
Gemeinderatsbeschluss vom	12. September 2024, in Kraft zum 01.10.2024



Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Geltendorf (Friedhofssatzung – FS) vom 13.09.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Geltendorf folgende Satzung:

§ 1 Änderung

(1) § 10 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„10. Baumgrabstätte“

(2) § 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Urnen können in Urnengrabstätten, Urnengrabfächern, anonymen Urnengrabstätten, Baumgrabstätten, Einzelgrabstätten, Familiengrabstätten – Doppelgrabstätten, Familiengrabstätten – Vierfachgrabstätten, Kindergrabstätten oder anonyme Grabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.“

(3) In § 11 wird der bisherige Abs. 6 in Abs. 7 geändert.

(4) In § 11 wird der bisherige Abs. 7 in Abs. 8 geändert.

(5) Der § 11 Abs. 6 lautet neu:

„In einer Urnenerdgrabstätte können bis zu 4 Urnen gleichzeitig beigesetzt werden. In einem Urnengrabfach können bis zu 2 Urnen gleichzeitig beigesetzt werden. Bei Baumgrabstätten kann nur eine Urne beigesetzt werden.“

(6) § 16 wird um den Abs. 6 wie folgt ergänzt:

„An den Baumgrabstätten sowie an der Stele dürfen keine Grabschmückungen, Erinnerungsstücke, Kerzen oder ähnliches angebracht werden. Es handelt sich hier um eine naturnahe Bestattungsart.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Geltendorf, den 13.09.2024

Robert Sedlmayr
Erster Bürgermeister

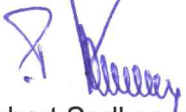


Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 18.09.24 in der Verwaltung der Gemeinde
Geltendorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen
Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 18.09.24 angeheftet und am 16.10.24 wieder
abgenommen.

Geltendorf, den 18.10.2024
Gemeinde Geltendorf


Robert Sedlmayr
Erster Bürgermeister

